

einen schriftlichen Vertrag, wonach der letztere sein an dem Grundstück Blatt 105 des Grundbuchs für Dresden-Antonstadt erworbenes Kaufrecht für eine Gegenleistung von 325,000 M. an Gießner abgetreten hat.

Von diesem Vertrage ist Gießner unter Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages wegen wahrheitswidriger Zusicherungen im Mai 1898 wieder zurückgetreten und hat Klage gegen Hofmann erhoben.

Hofmann hat schließlich dieses Rücktrittsrecht anerkannt, mithin die Aufhebung des Vertrages anerkannt und hat dann sein Kaufrecht anderweit veräußert; zu einer gerichtlichen Entscheidung ist es nicht gekommen. In Dresden wird nun eine sog. Verkehrsabgabe bei Grundstücksveräußerungen erhoben. Diese Abgabe in Höhe von 2762 M. 50 Pf. ist nun von Gießner trotz seines Einspruches, daß er ja gar nicht als Besitzer eingetragen gewesen sei, mittels stadträthlichen Beschlusses vom November 1898 gefordert worden.

Hierüber hat Petent Rekurs bei der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden erhoben, ist aber hiermit unter der Begründung abfällig beschieden worden, daß bei Erwerbung eines Kaufrechtes nach § 8 des Ortsgesetzes für die Stadt Dresden vom 18. August 1897 die vollen Verkehrsabgaben auch dann zu bezahlen seien, wenn der Abtretungsvertrag wieder aufgehoben und gar nicht wirksam geworden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent beim Königl. Ministerium des Innern Beschwerde erhoben, hat aber auch damit keinen Erfolg erzielt. Das Königl. Ministerium hat in seiner Entscheidung ausgesprochen, daß die Königl. Kreishauptmannschaft Dresden nach § 32 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 endgültig in zweiter Instanz zu entscheiden habe und daß auch die Entscheidung der Kreishauptmannschaft keinen Verstoß gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen erkennen lasse, die ihre Wiederaufhebung wegen rechtlicher Wichtigkeit zu begründen geeignet sei.

Petent versucht nun nachzuweisen, daß der § 8 des angezogenen Ortsgesetzes für den vorliegenden Fall nicht zutrefte. Derselbe lautet:

„Die in § 1 festgesetzten Abgaben sind auch in allen Fällen zu entrichten, in denen ein durch Vertrag erlangtes Recht auf Erwerbung des Eigenthums an einem im Stadtgemeindebezirk gelegenen Grundstücke oder einer Berechtigung der in § 1 bezeichneten Art oder bei nothwendigen Versteigerungen das Erstehungsrecht vom Erwerber vor dessen Eintrag im Grundbuch an einen dritten übertragen wird.“

Petent führt aus, daß ein tatsächlicher Besitzwechsel, also eine Rechtsübertragung, wie sie § 8 treffen wolle, gar nicht stattgefunden habe, die Erhebung der Verkehrs-

abgabe komme daher lediglich auf eine Vertragsbesteuerung hinaus. Das Recht einer solchen Besteuerung durch die Gemeinden, die übrigens bereits durch den Vertragstempel statfinde, stehe im Widerspruche mit § 28 der Revidirten Städteordnung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ausführungen für den Laien manches für sich haben und die Erhebung der Steuern leicht als unbillig erscheinen lassen. Wenn indeß Ihre Petitionsdeputation über die Anfechtung von behördlichen Entscheidungen und Beschlüssen Entschliebung fassen soll, so hat sie sich genau wie die Behörden selbst lediglich auf den Standpunkt der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu stellen.

Im vorliegenden Falle steht nun soviel fest, daß thatsächlich Hofmann sein Eigenthumsrecht an fraglichem Grundstück an Gießner abgetreten hat, der Vertrag bestand sonach zu Recht; wenn letzterer später vom Vertrag zurückgetreten ist, sein Eigenthumsrecht wieder aufgegeben hat und dasselbe wieder von Hofmann in Anspruch genommen worden ist, so ist dies lediglich Sache der Vertragsschließenden.

Den Stadtrath zu Dresden ging dies nichts an; derselbe war nach § 8 des angezogenen Ortsgesetzes zur Erhebung der Abgabe berechtigt, da die Abgabe auch erhoben wird, wenn kein Eintrag ins Grundbuch erfolgt.

Der Vertrag ist nicht im Wege der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für ungültig erklärt worden. Auch der § 28 der Revidirten Städteordnung ist nicht verletzt. Derselbe lautet:

„Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.“

Das fragliche Ortsgesetz, nach welchem die Abgabe vom Stadtrathe zu Dresden erhoben worden ist, ist vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt worden. Die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes aber sind, wie sowohl die Kreishauptmannschaft, als auch das Ministerium des Innern ausführt und auch Ihre Deputation anerkennen muß, nicht verletzt worden. Daß der Petent benachtheiligt wird, ist die Schuld dessen, der ihm beim Vertragsschlusse unrichtige Angaben gemacht haben soll. An ihn hätte er sich durch Beschreitung des Rechtsweges gleich damals halten sollen. Hierseits kann ihm nicht geholfen werden.

Ihre Deputation konnte daher zu keinem anderen Ergebnisse kommen, als zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich ersuche, diesem Antrage beistimmen zu wollen.